

## I. Abschnitt

### Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen, zwingendes Recht

#### Geltungsbereich

**§ 1.** (1) Dieses Bundesgesetz gilt für Pauschalreiseverträge zwischen einem Unternehmer und einem Reisenden sowie für Verträge über die Vermittlung von verbundenen Reiseleistungen, die zwischen einem Unternehmer und einem Reisenden geschlossen werden.

(2) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für Verträge über

1. Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen mit einer Dauer von weniger als 24 Stunden, sofern diese keine Übernachtung umfassen,
2. Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, die nur gelegentlich und ohne Gewinnabsicht und nur einer begrenzten Gruppe von Reisenden angeboten oder vermittelt werden, und
3. Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, wenn der Vertrag auf der Grundlage einer allgemeinen Vereinbarung über die Organisation von Geschäftsreisen zwischen zwei Unternehmern geschlossen wird.

[BGBl I 2017/50]

#### Erläuterungen zu § 1

1. **Abs. 1** enthält die grundsätzliche Geltungsanordnung und bestimmt, dass das Pauschalreisegesetz (PRG) einerseits auf Pauschalreiseverträge (siehe zu diesem Begriff die Definition in § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 2) und andererseits auf Verträge über die Vermittlung von verbundenen Reiseleistungen (siehe zu diesem Begriff die Definition in § 2 Abs. 5) anwendbar ist. Allerdings bezieht sich das volle Regelungsprogramm des PRG nur auf **Pauschalreiseverträge**, während den **Verträgen über die Vermittlung von verbundenen Reiseleistungen** – wenn man von den Regelungen über die Anwendbarkeit des Gesetzes, den Definitionen und einer Verwaltungsstrafbestimmung einmal absieht – im Wesentlichen nur der 5. Abschnitt des Gesetzes (der bloß aus § 15 besteht) gewidmet ist (darüber hinaus werden die verbundenen Reiseleistungen nur noch bei der Bestimmung des § 17 über die Haftung für Buchungsfehler miterfasst). Der Fokus des PRG liegt also auf den Pauschalreiseverträgen; die Verträge über verbundene Reiseleistungen sind demgegenüber eher ein Randphänomen, das im Wesentlichen nur zur Schließung von Schutzlücken in die Pauschalreiserichtlinie und in weiterer Folge auch in das PRG aufgenommen wurde.

2. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Geltungsregelung des § 1 immer nur von „Verträgen“ gesprochen. Freilich enthält das Gesetz nicht nur Bestimmungen über bereits zustande gekommene Verträge, sondern – auf Basis entsprechender Bestimmungen der Richtlinie – **auch Regelungen über die vorvertragliche Phase**, im Besonderen über vorvertragliche Informationspflichten. Es ist aber entbehrlich, darauf explizit schon in der einleitenden Bestimmung des Gesetzes hinzuweisen.

3. Die Formulierung der Richtlinie über den „Verkauf“ von Reisen und Reiseleistungen (Art. 2 Abs. 1) kann wegen ihres Widerspruchs zur zivilrechtlichen Terminologie nicht in das österreichische Recht übernommen werden. „Kauf“ ist der entgeltliche Erwerb einer Sache (§ 1053 ABGB). Dienstleistungen, wie etwa die Durchführung einer Reise, werden nach dem juristischen Sprachgebrauch in Österreich nicht ge- oder verkauft, sondern man erwirbt einen Anspruch auf die **Erbringung einer Dienstleistung** oder verpflichtet sich zu deren Erbringung. Deswegen wird in § 1 terminologisch nicht auf den „Verkauf“, sondern auf den Vertrag abgestellt.

4. Das Pauschalreisegesetz erfasst wie die ihm zugrunde liegende Richtlinie nur solche Vertragsverhältnisse, in denen sich ein Unternehmer als Anbieter und ein **Reisender als Nachfrager** gegenüberstehen. Das wird schon ganz zu Beginn des Gesetzes in § 1 Abs. 1 klargestellt. Dass es sich bei den vom Pauschalreisegesetz erfassten Unternehmern immer um solche im Sinn des § 1 KSchG handelt, wird in der Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 9 explizit festgeschrieben.

5. In der früheren Pauschalreiserichtlinie 90/314/EWG wurde die durch das Regulativ zu schützende Person zwar als „Verbraucher“ bezeichnet, doch wich der Verbraucherbegriff der Richtlinie aufgrund seiner funktionalen Umschreibung in Art. 2 Z 4 und der Dreiteilung in den „Hauptkontrahenten“, den „übrigen Begünstigten“ und den „Erwerber“ schon damals vom sonstigen Begriffsverständnis des europäischen Verbraucherschutzrechts ab. In Österreich wurde dieser spezielle Verbraucherbegriff mit der **Rechtsfigur des „Reisenden“** umgesetzt (§ 31b Abs. 2 Z 3 KSchG). Nun verwendet die neue Pauschalreiserichtlinie ebenfalls den Begriff des Reisenden. Jedenfalls ergibt sich für das österreichische Recht daraus insofern keinen Unterschied, als eben bereits bisher in den §§ 31b ff. KSchG der im Vergleich zum Verbraucherbegriff des § 1 KSchG weitere Terminus des Reisenden verwendet wurde und daher die bisherige Terminologie beibehalten werden kann. Damit werden etwa auch Geschäftsleute einschließlich Angehöriger freier Berufe oder Selbständige, die aus beruflichen oder geschäftlichen Zwecken Reiseleistungen buchen, von der Richtlinie geschützt, sofern der Vertrag über Pauschalreisen oder verbundene Reiseleistungen nicht auf der Grundlage einer allgemeinen Vereinbarung für die Organisation von Geschäftsreisen geschlossen wird (siehe im Übrigen dazu die im nachfolgenden Punkt 7.c zu besprechende Ausnahmebestimmung des § 1 Abs. 2 Z 3).

6. Wie bisher ist eine **Kombination von mindestens zwei Reiseleistungen** für das Vorliegen einer **Pauschalreise** Voraussetzung (siehe zum Begriff der Pauschalreise im Einzelnen § 2 Abs. 2 sowie die Erläuterungen dazu). Ob die Reiseleistungen bereits vor einem Kontakt mit dem Reisenden, auf Wunsch des Reisenden oder entsprechend seiner Auswahl zusammengestellt werden, soll – so ausdrücklich Erwägungsgrund 8 der Richtlinie – für eine solche Verbindung keinen Unterschied machen (im genannten Erwägungsgrund wird dazu auf EuGH 30.4.2002, C-400/00, Club Tour, ECLI:EU:C:2002:272 verwiesen). Neu hingegen sind die sogenannten **verbundenen Reiseleistungen** (siehe zu diesem Begriff im Einzelnen § 2 Abs. 5 sowie die Erläuterungen dazu), die nun neben den Pauschalreisen (wenn auch in geringerem Ausmaß; siehe schon oben in Punkt 1) vom Schutz der Richtlinie erfasst sind.

7. **Abs. 2** sieht bestimmte **Ausnahmen** vom Anwendungsbereich des Pauschalreisegesetzes vor. Diese Regelungen entsprechen Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie.

a) Aufgrund des dabei geringeren Schutzbedürfnisses des Reisenden sind wie in der früheren Richtlinie **Kurzreisen** im Sinn des § 1 Abs. 2 **Z 1** vom Anwendungsbereich ausgenommen. Das sind Reisen, die weniger als 24 Stunden dauern und keine Übernachtung enthalten. Diese Abgrenzung war bisher im Übrigen inhalts- gleich in den österreichischen Ausübungsvorschriften für das Reisebürogewerbe (§ 1 Abs. 2 der Verordnung BGBl. II Nr. 401/1998) enthalten, nicht aber im KSchG (das weder auf die Dauer der Leistung noch auf eine Übernachtung abstellte, sodass etwa auch eintägige Busfahrten geschützt waren). Im nunmehrigen Pauschalreisegesetz wird jedoch die Geltungsabgrenzung des Art. 2 Abs. 2 lit. a der Richtlinie übernommen, zumal das doch recht umfangliche Richtlinienregime für solche bloßen Kurzreisen wohl nicht sachgerecht wäre.

b) Als Beispiele für die Ausnahme nach § 1 Abs. 2 **Z 2** („gelegentliches Reiseangebot ohne Gewinnabsicht für beschränkten Personenkreis“) nennen die Erwägungsgründe der Richtlinie Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, die nur ein paar Mal im Jahr beispielsweise von Wohltätigkeitsorganisationen, Sportvereinen oder Schulen etwa für ihre eigenen Mitglieder und nicht öffentlich angeboten oder vermittelt werden („Vereins- oder Schulausflüge“). Zur Herstellung der Ausnahme müssen die drei Kriterien (gelegentlich, Fehlen einer Gewinnabsicht, beschränkter Personenkreis) kumulativ vorliegen.

c) Schließlich findet das Pauschalreisegesetz nach § 1 Abs. 2 **Z 3** keine Anwendung auf Verträge über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, die **auf Basis eines Rahmenvertrags über die Organisation von Geschäftsreisen** zwischen zwei Unternehmern geschlossen werden. Hier wird also zunächst etwa zwischen einer Reiseagentur und einem Unternehmer ein Rahmenvertrag geschlossen, und auf dieser Grundlage werden sodann entweder für den Unternehmer selbst oder beispielsweise für dessen Dienstnehmer konkrete Reisearrangements angeboten und erbracht (vgl. dazu Erwägungsgrund 7 der Richtlinie). Vorausgesetzt wird also eine insofern strukturierte Beziehung zwischen dem Organisator der Reise und demjenigen, der die Reiseleistung in Anspruch nimmt. Die zugrunde liegende Ausnahmebestimmung in der Richtlinie (Art. 2 Abs. 2 lit. c) umschreibt den auf Nachfragerseite auftretenden Vertragspartner des Rahmenvertrags als „natürliche oder juristische Person, die zu Zwecken handelt, die ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können“. Dies entspricht inhaltlich dem Unternehmerbegriff des § 1 KSchG (und durch die Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 9 auch jenem des PRG), weshalb diese Ausnahme bei der Umsetzung vereinfacht formuliert werden kann.

[ErläutRV 1513 BlgNR 25. GP 2 f]

## Literatur

*Fischer*, Das Pauschalreisegesetz – PRG, ZVR 2017/124 243; *Führich*, Gewillkürte Pauschalreise und touristische Scheinleistung eines Servicepakets ohne Rechtsgrundlage, NJW 2018; *Hammerl* in *Kosesnik-Wehrle*, KSchG<sup>4</sup> (2015); *Keiler/Klauser*, Österreichisches und Europäisches Verbraucherrecht (2018); *Kolba/Steurer*, Praxis- handbuch Reiserecht (2018); *Kroner*, Leitfaden – Pauschalreisegesetz – Auswir-

kungen auf die Hotellerie, ÖHV (2017); *Lindinger*, Der reisende Unternehmer und das Pauschalreisegesetz, RdW 2018/321; *Lindinger*, Was ist neu im Reiserecht? Das Pauschalreisegesetz (PRG), ZVR 2018/235 427; *Lindinger*, Der Pauschalreisevertrag – ein Vertrag zugunsten Dritter, ZVR 2019/108 238; *Lindinger/Liska*, Das Hotel als Pauschalreiseveranstalter – Von der Übernachtung und Frühstück zum Schadenersatz für entgangene Urlaubsfreude, Jahrbuch Tourismusrecht 2011, 143; *Frings/Mayer-Ertl/Pondorfer*, Pauschalreiserecht – Neu<sup>3</sup> (2019).

## Übersicht

|      |   |       |
|------|---|-------|
| I.   | Geltungsbereich des PRG.....                | 1–6   |
| II.  | Ausnahmen vom Geltungsbereich des PRG ..... | 7     |
|      | A. Kurzreisen .....                         | 8, 9  |
|      | B. Gelegenheitsreisen .....                 | 10–16 |
|      | C. Geschäftsreisen .....                    | 17–20 |
| III. | Gewillkürte Pauschalreisen.....             | 21–24 |

## I. Geltungsbereich des PRG

Das Pauschalreisegesetz ist gem § 20 PRG auf Verträge anwendbar, die ab dem 1. Juli 2018 geschlossen wurden. Unter den **sachlichen Anwendungsbereich** des PRG fallen einerseits Pauschalreiseverträge zwischen Unternehmern und Reisenden und andererseits Verträge über verbundene Reiseleistungen, die zwischen Unternehmern und Reisenden geschlossen werden. Bei beiden Vertragstypen handelt es sich um eine Kombination von mindestens zwei verschiedenen Reiseleistungsarten für den Zweck derselben Reise. Die genaue Definition, was sohin unter diesen Arten von Verträgen zu verstehen ist bzw welche Reiseleistungen hierbei kombiniert werden, ergibt sich aus § 2 PRG (s dazu ausführlich § 2 PRG).

Der Großteil der Bestimmungen des Gesetzes bezieht sich auf Pauschalreiseverträge, für die das PRG voll anwendbar ist, während dem mit diesem Gesetz neu eingeführten Terminus der verbundenen Reiseleistungen im Wesentlichen der Abschnitt 5 mit abweichenden Informationspflichten gewidmet ist (siehe Kommentierung zu § 15 PRG).

Der **persönliche Anwendungsbereich** des PRG erfasst jene Vertragsverhältnisse, die zwischen einem Unternehmer als Anbieter und einem Reisenden als Nachfrager zustande kommen. Bei den vom Anwendungsbereich des PRG erfassten Unternehmern handelt es sich gem § 2 Abs 9 PRG um jene iSd § 1 KSchG.<sup>1, 2</sup> Dies sind beispielsweise Hotelbetriebe, Reisebüros oder Tourismusverbände, die Pauschalreiseverträge oder Verträge über verbundene

1 Bundesgesetz vom 8. März 1979, mit dem Bestimmungen zum Schutz der Verbraucher getroffen werden (Konsumentenschutzgesetz – KSchG) BGBl 1979/140 idF BGBl I 2018/58.

2 Vgl ErläutRV 1513 BlgNR 25. GP 3.

Reiseleistungen abschließen. Auch Privatzimmervermieter und Urlaub-am-Bauernhof-Betriebe unterliegen demnach dem Anwendungsbereich des PRG, zumal die Vorgaben sowohl für gewerbliche Beherbergungsbetriebe nach der GewO 1994 (vgl § 111 GewO 1994) als auch für sonstige nicht-gewerbliche Beherbergungsanbieter gelten (Näheres zur Begriffsbestimmung der Unternehmer s § 2 PRG Rz 116 ff).

- 4 Zudem fallen nur jene Verträge unter den Anwendungsbereich, die mit einem Reisenden abgeschlossen werden. Bei Reisenden handelt es sich nunmehr nach der RL (EU) 2015/2302 explizit nicht nur um Verbraucher, sondern auch um **Geschäftsreisende** einschließlich Angehörige freier Berufe oder Selbständige als Reisende im Sinne des Pauschalreisegesetzes, die aus beruflichen oder geschäftlichen Zwecken Reiseleistungen buchen.<sup>3</sup> Letztere fallen unter den Schutz des Pauschalreisegesetzes, sofern der Vertrag über Pauschalreisen oder verbundene Reiseleistungen nicht auf einem Rahmenvertrag für die Organisation von Geschäftsreisen beruht (siehe Pkt II. Ausnahmen vom Geltungsbereich des PRG).<sup>4</sup>
- 5 Nicht darunter fallen sollen beispielsweise von juristischen Personen als Vertragspartner gebuchte Hotelaufenthalte für Angestellte im Rahmen eines Betriebsausfluges oder Seminars.<sup>5</sup>
- 6 Bucht eine Person eine Reise für eine Gruppe (oder Familie), so sind die in der Buchung als Reisetilnehmer angegebenen Personen gegenüber dem vertraglichen Schuldner betreffend die eigene Reisetilnahme direkt anspruchsberechtigt (vgl § 881 Abs 2 ABGB<sup>6</sup> – Vertrag zugunsten Dritter).<sup>7</sup>

## II. Ausnahmen vom Geltungsbereich des PRG

- 7 Die RL (EU) 2015/2302 schreibt ausdrücklich drei Ausnahmefälle vom Anwendungsbereich der Bestimmungen vor. Grundsätzlich hätten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit gehabt, die Anwendbarkeit auch auf jene Bereiche auszudehnen, die nicht in den Anwendungsbereich fallen und entsprechende nationale Rechtsvorschriften beizubehalten oder einzuführen. Von dieser Möglichkeit hat Österreich allerdings nicht Gebrauch gemacht. Die drei Ausnahmefälle, auf die nachfolgend näher eingegangen wird, wurden in § 1 Abs 2 PRG von der RL (EU) 2015/2302 übernommen.<sup>8</sup>

3 S bislang schon § 31b Abs 2 Z 3 KSchG: Rechtsfigur des „Reisenden“; Bundesgesetz vom 8. März 1979, mit dem Bestimmungen zum Schutz der Verbraucher getroffen werden (Konsumentenschutzgesetz – KSchG) BGBl 1979/140 idF BGBl I 2016/35; geändert durch BGBl I 2017/50.

4 Vgl *Fischer*, Das Pauschalreisegesetz – PRG, ZVR 2017/124, 243.

5 Vgl *Kroner*, Leitfaden – Pauschalreisegesetz – Auswirkungen auf die Hotellerie, ÖHV (2017), 5.

6 S Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch JGS Nr 946/1811 idF BGBl I 2019/74.

7 *Lindinger*, Der Pauschalreisevertrag – ein Vertrag zugunsten Dritter, ZVR 2019/108, 238 (239 f); OGH 8 Ob 101/10a ZVR 2011/178 (*Karner*).

8 Vgl *Kolba/Steuer*, Praxishandbuch Reiserecht (2018), 4.

## A. Kurzreisen

Die erste Ausnahme bilden „Kurzreisen“, dh Verträge über Pauschalreisen bzw verbundene Reiseleistungen, die keine 24 Stunden andauern und keine Übernachtung enthalten (§ 1 Abs 2 Z 1 PRG). In diesen Fällen ist von einem geringeren Schutzbedürfnis der Reisenden auszugehen, weshalb den Unternehmern unnötiger Aufwand erspart werden sollte, wobei Reisen mit Schwerpunkt Beförderung aus Sicht der Unternehmen privilegiert und solche mit einer Übernachtung benachteiligt werden. Ein Beispiel für diese Ausnahme sind kurze Eventreisen mit Beförderung zu einem Sport- oder Kulturereignis samt Besuch dieser Veranstaltung, oder etwa eintägige Busreisen. Derartige Kurzreisen werden aufgrund der Ausnahme nicht vom Anwendungsbereich des Pauschalreiserechts iSd PRG erfasst.<sup>9</sup>

Betreffend die „Übernachtung“ wird nicht von einer Unterbringung einer Person, sondern von einer Unterbringung des Reisenden für diese Nacht ausgegangen. Demnach fallen Pauschalreisen, die weniger als 24 Stunden andauern und eine Unterbringung tagsüber beispielsweise von 9 Uhr morgens bis 15 Uhr am Nachmittag vorsehen (zB Tageszimmer), unter den Ausnahmetatbestand.<sup>10</sup> Gem § 651a dBGB gelten die Vorschriften über Pauschalreiseverträge nicht für Verträge über Reisen, die weniger als 24 Stunden dauern, keine Übernachtung umfassen (Tagesreisen) **und** deren Reisepreis 500 € nicht übersteigt.<sup>11</sup>

## B. Gelegenheitsreisen

Die zweite Ausnahme umfasst Verträge über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, die nur gelegentlich und ohne Gewinnabsicht und nur einer begrenzten Gruppe von Reisenden angeboten oder vermittelt werden (§ 1 Abs 2 Z 2 PRG). Für diese Ausnahme der sogenannten „Gelegenheitsveranstalter“ müssen drei Merkmale kumulativ vorliegen: Sie dürfen nur gelegentlich angeboten/vermittelt werden, eine Gewinnabsicht muss fehlen und die Pauschalreisen bzw verbundenen Reiseleistungen dürfen nur für einen beschränkten Personenkreis angeboten/vermittelt werden.<sup>12</sup> Auch in diesem Fall ist davon auszugehen, dass das Schutzbedürfnis der Reisenden geringer ist. Hierzu können etwa Reisen gehören, die lediglich wenige Male im Jahr von Wohltätigkeitsorganisationen, Sportvereinen oder Schulen für ihre Mitglieder veranstaltet und nicht öffentlich angeboten werden. Geeignete Informationen

9 Vgl Keiler in Keiler/Klauser, Österreichisches und Europäisches Verbraucherrecht, § 1 PRG, Rz 1.

10 Vgl Keiler in Keiler/Klauser, Verbraucherrecht, § 2 PRG, Rz 9.

11 S Bürgerliches Gesetzbuch (DE) BGBl I 42, 2909; 2003 I 738 idF BGBl 1495; Drittes Gesetz zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften vom 17.7.2017, BGBl I 2017, 2394.

12 Vgl Lindinger, Das neue Pauschalreisegesetz (2017), Rz 3.

über diesen Ausschluss sollten öffentlich zugänglich gemacht werden, um zu gewährleisten, dass Unternehmer und Reisende hinreichend darüber unterrichtet werden, dass Pauschalreisen oder verbundene Reiseleistungen dieser Art nicht von dieser RL EU 2015/2302 erfasst werden.<sup>13</sup>

- 11 Nach Ansicht der Europäischen Kommission ist – vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung – das Kriterium der fehlenden Gewinnabsicht mit hoher Wahrscheinlichkeit dann erfüllt, wenn der von den Reisenden zu leistende Betrag nur die entstandenen Kosten deckt, der Gewinn marginal ist und gemeinnützigen/humanitären Zwecken dient.<sup>14</sup>
- 12 Die Größe einer „begrenzten Gruppe von Reisenden“ wird weder in der RL (EU) 2015/2302 noch im PRG näher definiert. Während theoretisch jede Gruppe oder jedes Angebot in irgendeiner Weise begrenzt ist (zB auf die Bürger des Landes, in dem während des Fernsehprogramms eine Werbung läuft), ist unter einer „begrenzten“ Gruppe von Reisenden iSd RL (EU) 2015/2302 bzw des PRG eine kleinere, engere und strukturiertere Gruppe zu verstehen.<sup>15</sup> Exemplarisch sind hier Ausflüge von Wohltätigkeitsorganisationen, Sportvereinen und Schulen für ihre Mitglieder bzw Schüler zu nennen.<sup>16</sup> Dasselbe könnte etwa auch für ein Amateurorchester oder ähnliche Gruppen gelten.<sup>17</sup>
- 13 Eine (öffentliche oder private) Facebook-Gruppe mit 1000 Mitgliedern stellt nach Ansicht der Europäischen Kommission keine „begrenzte“ Gruppe dar. Facebook-Gruppen können schnell geändert und vergrößert werden. Angesichts der Ausnahmegestaltung des PRG erscheint es nicht gerechtfertigt, eine solche große Gruppe (zB eine Facebook-Gruppe von 1000 Personen) vom Anwendungsbereich der RL (EU) 2015/2302 auszuschließen, sondern nur Gruppen von einer Größe, die mit der Idee einer typischen gemeinnützigen Gruppe vereinbar ist. Zu beachten ist allerdings, dass für die Beurteilung der Gruppengröße die Perspektive des Veranstalters einzunehmen ist und nicht die eines Facebook-Abonnenten, welcher eine Anzeige/Werbung einer geschlossenen Gruppe öffentlich teilt. Hinsichtlich der Frage, ob eine Gruppe aufgrund ihrer Größe unter die Ausnahmegestaltung fallen soll oder nicht, wird mit großer Wahrscheinlichkeit zusätzlich darauf abzustellen sein, ob sie einem Verein oder einer Wohltätigkeitsorganisation gleichkommt oder nicht. Die diesbezügliche Auslegung obliegt den Gerichten.<sup>18</sup>

---

13 Vgl ErwGr 19, RL 2015/2302.

14 Minutes 2<sup>nd</sup> Workshop, 13.6.2016, 14.

15 Minutes 5<sup>th</sup> Workshop, 18.5.2017, 11.

16 Vgl ErläutRV 1513 BlgNR 25. GP 4 bzw oben zu Punkt 7.b.

17 Minutes 5<sup>th</sup> Workshop, 18.5.2017, 11.

18 Minutes 5<sup>th</sup> Workshop, 18.5.2017, 11.

Sollte eines der drei Ausnahmekriterien nicht vorliegen,<sup>19</sup> fällt die Kombination der Reiseleistungen (die Pauschalreise oder die verbundene Reiseleistungen) unter den Anwendungsbereich des PRG. Pauschalreisen, die zwar ohne Gewinnabsicht, allerdings regelmäßig und öffentlich angeboten werden, sind nicht von § 1 Abs 2 Z 2 PRG erfasst.<sup>20</sup> Auf die Größe des Unternehmens kommt es hierbei nicht an.<sup>21</sup> Wie auch von der Europäischen Kommission in einem Workshop zur Umsetzung der RL (EU) 2015/2302 festgehalten wurde, muss die Frage, ob die Voraussetzungen für die Ausnahmen aus dem Anwendungsbereich vorliegen, immer im Einzelfall beurteilt werden. Das Wort „gelegentlich“ lasse jedenfalls einen gewissen Interpretationsspielraum zu. Wenn eine derartige Reise mehrere Male im Jahr organisiert wird (zB fünf oder sechs Mal), so könne dies dennoch von der Ausnahme erfasst werden, wenn alle anderen Bedingungen des § 1 Abs 2 Z 2 PRG erfüllt sind. Eine Verankerung starrer Regeln für die Anzahl dieser Reisen im nationalen Recht war von der Europäischen Kommission nicht gewünscht, da dies nicht mit der RL (EU) 2015/2302 vereinbar ist. Auf jeden Fall gilt die Ausnahme nur dann, wenn insbesondere ein Sportverein oder eine Schule die Pauschalreisen bzw verbundenen Reiseleistungen selbst organisiert.<sup>22</sup>

Nicht eindeutig ist, ob Reisen für Mitarbeiter als Incentives für die Erreichung der Jahresziele ebenfalls in den Anwendungsbereich fallen. Auch dies wird von den Gerichten zu entscheiden sein.<sup>23</sup>

Der europäische Gesetzgeber stellte klar, dass der alleinige Erwerb einer Reiseleistung als Reiseeinzelleistung weder eine Pauschalreise noch verbundene Reiseleistungen darstellen sollte.<sup>24</sup> Die Mitgliedstaaten sind aber weiterhin befugt, die RL (EU) 2015/2302 auf Bereiche anzuwenden, die nicht vom Anwendungsbereich erfasst sind. In diesem Zusammenhang können die Mitgliedstaaten entsprechende Bestimmungen für eigenständige Verträge über einzelne Reiseleistungen (wie etwa die Vermietung von Ferienwohnungen), für ohne Gewinnabsicht organisierte und einer begrenzten Zahl von Reisenden ausschließlich gelegentlich angebotene oder vermittelte Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen oder für Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, die weniger als 24 Stunden dauern und die keine Unterbringung einschließen, beibehalten oder einführen.<sup>25</sup>

19 Vgl ErwGr 19, RL (EU) 2015/2302.

20 Minutes 1<sup>st</sup> Workshop, 25.2.2016, 2.

21 Minutes 1<sup>st</sup> Workshop, 25.2.2016, 3.

22 Minutes 5<sup>th</sup> Workshop, 18.5.2017, 12.

23 Vgl *Lindinger*, Pauschalreisegesetz, Anm 5 zu § 1, 51.

24 Vgl ErwGr 15, RL (EU) 2015/2302.

25 Vgl ErwGr 21, RL (EU) 2015/2302; vgl auch zur alten Rechtslage *Hammerl in Kosesnik-Wehrle*, KSchG<sup>4</sup> (2015), § 31b KSchG Rz 3; *Lindinger/Liska*, Das Hotel als Pauschalreiseveranstalter – Von der Übernachtung und Frühstück zum Schadenersatz für entgangene Urlaubsfreude, Jahrbuch Tourismusrecht 2011, 143 (151 f).



### Beispiel

Ein Sportverein organisiert Trainingslager für seine sechs Fußballmannschaften, wobei für jede Mannschaft jedes Jahr ein Trainingslager stattfindet. Dh insgesamt organisiert der Sportverein pro Jahr sechs Trainingslager.

Sportvereine werden ausdrücklich in den Erläuterungen zum PRG als Beispiel für den Ausnahmetatbestand des § 1 Abs 2 Z 2 PRG genannt.<sup>26</sup> Besteht sohin keine Gewinnabsicht und werden die Trainingslager nur für einen begrenzten Teilnehmerkreis angeboten oder vermittelt, so ist dieses Beispiel, da im Jahr nur ungefähr sechs Trainingslager organisiert werden und auch das Kriterium der „gelegentlichen“ Organisation erfüllt ist, vom Ausnahmetatbestand erfasst, zumal dies mit der Auffassung dieser Ausnahmebestimmung einhergeht.

### C. Geschäftsreisen

- 17** Die dritte Ausnahme vom Anwendungsbereich bilden Verträge über Pauschalreisen oder verbundene Reiseleistungen, die auf Basis einer allgemeinen Vereinbarung über die Organisation von Geschäftsreisen zwischen zwei Unternehmen geschlossen werden (§ 1 Abs 2 Z 3 PRG). Ein Beispiel hierfür sind Reisearrangements, die auf Basis eines Rahmenvertrages zwischen einem Unternehmen und einem Reisebüro, für den Unternehmer selbst oder dessen Dienstnehmer erbracht werden.<sup>27</sup> Auf Basis des Rahmenvertrages werden konkrete Buchungen in gesonderten Einzelverträgen abgeschlossen.<sup>28</sup> Hierbei kann es sich allerdings nicht um einen Rahmenvertrag für eine einzige Reise handeln, sondern vielmehr um eine Vielzahl von Reisearrangements.<sup>29</sup> Vorausgesetzt wird eine strukturierte Geschäftsbeziehung zwischen dem Organisator der Reise und dem Reisenden, dh demjenigen, der die Reiseleistung in Anspruch nimmt. Der Abschluss des Rahmenvertrages wird dem Vertragspartner auf Nachfragerseite zugerechnet.<sup>30</sup>
- 18** Die Europäische Kommission hat klargestellt, dass nicht nur Rahmenverträge zwischen Unternehmern, sondern etwa auch Rahmenverträge zwischen Unternehmern und Behörden unter die Ausnahme fallen (beispielsweise auch die Rahmenverträge der Europäischen Kommission selbst, welche sie öffentlich ausschreiben). Es muss sich jedenfalls um einen bestimmten Zeitraum oder eine Vielzahl von Abschlüssen handeln.<sup>31</sup>

26 Vgl ErläutRV 1513 BlgNR 25. GP 4 bzw oben zu Punkt 7.b.; s auch ErwGr 19, RL (EU) 2015/2302.

27 Vgl ErläutRV 1513 BlgNR 25. GP 4.

28 *Lindinger*, Der reisende Unternehmer und das Pauschalreisegesetz, RdW 2018/321, 411.

29 Minutes 1<sup>st</sup> Workshop, 25.2.2015, 12.

30 Vgl ErläutRV 1513 BlgNR 25. GP 4.

31 Vgl Minutes 1<sup>st</sup> Workshop, 25.2.2015, 4.

Ausschlaggebend für die Erfüllung der Kriterien des Ausnahmetatbestandes (§ 1 Abs 2 Z 3 PRG) wird die rechtliche Qualität des Rahmenvertrages zwischen der Reiseagentur und dem Unternehmen sowie die „Struktur“ des Vertrages sein. In strittigen Fällen wird es eine Frage des Beweisverfahrens sein, ob eine „organisierte“ oder „unorganisierte“ Geschäftsreise bzw eine Reise vorliegt, die zu Geschäftszwecken üblicherweise auch bei einem Pauschalreiseveranstalter gebucht wird.<sup>32</sup> Jedenfalls wird der Rahmenvertrag die Art von Reiseleistungen oder die dem Unternehmen im zu vereinbarenden Zeitraum jährlich zur Verfügung stehenden Flüge, Mietautos oder Zimmerkontingente zu enthalten haben. Weiters können im Rahmenvertrag neben der Frage der Reisearrangements, der Buchung und des Vertragsschlusses insbesondere auch die Dauer des Vertrages, die Preise und das Verhalten bei Leistungsstörungen festgelegt werden. Für jene Verträge, die nicht dem Anwendungsbereich des PRG unterliegen, gilt das allgemeine Zivilrecht (ABGB) bzw das Unternehmensgesetzbuch (UGB)<sup>33</sup> betreffend die unternehmensbezogenen Rechtsgeschäfte.<sup>34</sup>

Der Fachverband für Reisebüros der Wirtschaftskammer Österreich empfiehlt, für bestehende Verträge Hinweise im Vertrag aufzunehmen, dass dieser für unternehmerische Zwecke geschlossen wird und das PRG keine Anwendung findet.<sup>35</sup>

### III. Gewillkürte Pauschalreisen

Seit Inkrafttreten der neuen RL (EU) 2015/2302 versuchen vor allem deutsche Unternehmer, die als Reiseveranstalter agieren, den Anwendungsbereich der neuen Bestimmungen über Pauschalreisen auf Einzelleistungen auszudehnen. Demnach sollen auch bloße Einzelleistungen (wie die Unterbringung) zu einer Pauschalreise erklärt werden. Dies geschieht entweder durch eine Klausel in den AGB, wonach auch für Einzelleistungen das Pauschalreiserecht gilt (sogenannte „gewillkürte Pauschalreise“) oder durch Kombination einer Einzelleistung mit Servicepaketen (zB digitaler Reiseführer, Notfallnummer), welche laut Veranstalter „andere touristische Leistungen“ iSd PRG darstellen sollen.<sup>36</sup> Hintergrund ist die einheitliche Vermarktung der eigenen Pauschalreisen und deren Bausteine als Einzelleistungen. Vorteil für den Kunden soll die Kundengeldabsicherung sein.<sup>37</sup> Unabhängig

32 Vgl *Lindinger*, Pauschalreisegesetz, RdW 2018/321, 410.

33 §§ 343 ff UGB – Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch – UGB) dRGBI S 219/1897 idF BGBl I 2019/63.

34 Vgl *Lindinger*, Pauschalreisegesetz, RdW 2018/321, 411.

35 S Fachverband Reisebüros der WKÖ, [www.wko.at/branchen/tourismus-freizeitwirtschaft/reisebueros/prg-geschaeftsreisen](http://www.wko.at/branchen/tourismus-freizeitwirtschaft/reisebueros/prg-geschaeftsreisen) (abgerufen am 15.10.2019).

36 Vgl *Frings/Mayer-Ertl/Pondorfer*, Pauschalreiserecht – Neu<sup>3</sup> (2019), 18.

37 Vgl *Führich*, Gewillkürte Pauschalreise und touristische Scheinleistung eines Servicepakets ohne Rechtsgrundlage, NJW 2018, 2926.